

STADT SCHAFFHAUSEN
SCHULAMT

Stadthausgasse 12
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen

T + 41 52 632 53 35
www.stadt-schaffhausen.ch

Richtlinien zur Gewährung von Urlauben von Schülerinnen und Schülern

gültig ab 1. Januar 2025 (revidiert durch den Stadtschulrat am 12.02.2025, rückwirkend)
gültig ab 1. April 2026 (bewilligt durch die Schulleitungskonferenz am 23.03.2026)

Zuständigkeit

Für ausserordentliche Anlässe, die sich nicht in die unterrichtsfreie Zeit verlegen lassen, können Eltern mit einem begründeten Gesuch für bis zu max. 3 Wochen Urlaub für ihre Kinder beantragen:

1 bis 2 Tage für Schülerinnen und Schüler aus **derselben Klasse** (ohne Ferienverlängerung) → Klassenlehrperson

3 und mehr Tage oder für Schülerinnen und Schüler aus **mehreren Klassen** → Schulleitung

Definition: Tage = Kalendertage, werden nicht in Halbtage umgewandelt.

In der Regel bewilligt werden folgende Anträge: (Liste nicht abschliessend)

- Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder anderer Familienmitglieder
- Sportanlässe (Wettkämpfe) und Teilnahme an Trainingslagern oder Kursen
- Künstlerische, kulturelle oder wissenschaftliche Veranstaltungen
- Teilnahme an gemeinnützigen Anlässen

In der Regel nicht bewilligt werden:

- Ausflüge mit der Familie oder Freunden → Jokertage
- Ferienverlängerungen → Jokertage

In folgenden Fällen ist kein Urlaubsgesuch und kein Bezug von Jokertagen nötig: (Mitteilungspflicht an die Klassenlehrperson)

- Tod von Familienmitgliedern, nahen Verwandten oder nahe stehenden Personen
- Religiöse Feiertage gem. Regelung "Hohe Feiertage der verschiedenen Religionen" KT Zürich
- Schnuppertage (Sekundarstufe I)
- Nationaler Zukunftstag (5./6. Klasse und 1. Klasse Sek I)
- Schweizerischer Schulsporttag
- Munot-Kinderfest

Rahmenbedingungen

Das Gesuch muss vier Wochen vor dem Urlaub schriftlich (Post, E-Mail, Formular) bei der Klassenlehrperson eingereicht werden.

Das Erreichen der schulischen Ziele darf durch die Abwesenheit nicht beeinträchtigt werden.

Verpasster Unterrichtsstoff muss selbstständig besorgt und aufgearbeitet werden. Prüfungen sind in Absprache mit der Lehrperson nachzuholen.

Bei Nichteinhalten eines negativen Entscheides meldet die Klassenlehrperson dem Schulamt eine unentschuldigte Absenz (kostenpflichtig).

Die Klassenlehrperson bewahrt Urlaubsgesuche (unabhängig ob bewilligt oder abgelehnt) so lange auf, bis das Kind die Klasse verlässt oder die Stufe wechselt.

Jokertage

Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäss Schulordnung §14a (SHR 411.101) Anspruch auf 4 Jokerhalbtage (1. Kindergarten 20 Halbtage/2. Kindergarten 10 Halbtage) pro Schuljahr. Jokertage können dort eingesetzt werden, wo die Voraussetzung für eine ordentliche Abwesenheit nicht erfüllt ist, also z.B. für Ferienverlängerungen. Schriftliche Mitteilung bis spätestens 3 Tage vor dem Antritt an die Klassenlehrperson.

Jokertage können weder kumuliert noch auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

Auszug aus der Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons vom 31.03.1988 (411.101)

§ 14

Für voraussehbare, begründete Schulversäumnisse bis auf die Dauer von zwei Tagen ist vorbehältlich von § 14a Abs. 1 in Einzelfällen vorher die Erlaubnis des Klassenlehrers einzuholen. Betrifft das voraussehbare Versäumnis Schüler aus mehreren Klassen oder wird ein längeres Fernbleiben beantragt, ist die Bewilligung der Schulbehörde bzw. Schulleitung erforderlich. Gesuche um Ferienverlängerung werden grundsätzlich nicht bewilligt. Fälle gemäss § 14a Abs. 1 sowie zwingende Ausnahmen, über welche die Schulbehörde bzw. Schulleitung entscheidet, bleiben vorbehalten.

§ 18

Massnahmen gegen Erziehungsberechtigte

Für Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Absenzen von Schülern ein Verschulden oder Mitverschulden tragen, oder die unentschuldigt nicht an angeordneten Gesprächen oder Elternveranstaltungen teilnehmen, kann die Schulbehörde bzw. Schulleitung je nach den Umständen und der Schwere des Verschuldens eine der folgenden Massnahmen treffen:

- a) Ordnungsbusse von Fr. 50.00 für jeden unentschuldigten Schulhalbttag und jedes unentschuldigte Nichterscheinen zu obligatorischen Gesprächen oder obligatorischen Elternveranstaltungen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 23. März 2026 durch die Schulleitungskonferenz verabschiedet und treten am 1. April 2026 in Kraft.

IM NAMEN DES SCHULLEITUNGSKONFERENZ



Katharina Johner

Leitung Schulleitungskonferenz / Abteilungsleiterin Pädagogik und Schulentwicklung